

Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ Fürstenwalde/Spree – 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden

Stand der Planung: Juni 2009

Vorlage zur Abwägung im Stadtentwicklungsausschuss am 06.10.2009/ in der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2009

Stand der Vorlage: 22.09.2009

Ifd. Nr.	Datum des Schreibens	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB								
01)	Gemeinde Steinhöfel 10.08.09	Keine Äußerung	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
02)	Amt Scharmützelsee 10.08.09	Keine Äußerung	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
03)	Gemeinde Grünheide 06.08.09	Keine Einwände	▪ Keine Einwendungen	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 31.07.09							
01a	Landkreis Oder-Spree Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung	Anregungen zu Festsetzungen (Sportfläche, Grünfläche, Versorgungsfläche Y)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Fläche für Sportanlagen wurde eine 2-Geschossigkeit festgesetzt. Da die Höhe von Vollgeschossen im Sportbau erheblich von der im Wohnungsbau abweichen kann, wird empfohlen, eine absolute Höhenbeschränkung unabhängig von der Anzahl der Vollgeschosse festzusetzen. Damit wäre auf der Planungsebene eine genaue städtebauliche Auswirkung der Höhenentwicklung abzuprüfen. ▪ Ergänzend zur Festsetzung private Grünfläche ist zwingend deren Zweckbestimmung festzulegen. ▪ Die Festsetzung 12 „eine Versiegelung des Bodens über die Summe der versiegelten Flächen des Bestandes ist nicht zulässig“ ist unbestimmt, da die vorhandene Versiegelung dem BP nicht zu entnehmen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung ist nicht Inhalt der 2. Änderung des BP, sie ist bereits Bestandteil des rechtskräftigen Planes. Die im Plan ausgewiesene Fläche ist der Standort des örtlichen Ruderclubs. Wesentliche Veränderungen der Kubaturen der baulichen Anlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, demnach auch keine daraus entstehenden Konflikte. Darüber hinaus ist die Stadt Fürstenwalde Eigentümer des Grundstückes, sodaß eine direkte Einflussnahme der Kommune gegeben ist. Eine weitere Ausweisung im Plan erfolgt nicht. ▪ Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Signatur „private Gartenanlage“ ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, da die privaten Grünflächen ausnahmslos Wohngrundstücken zugeordnet sind. ▪ Der Anregung wird gefolgt. Die textl. Festsetzung Nr. 12 lautet wie folgt: „Innerhalb der Fläche Z für Versorgungsanlagen ist die Grenze der Nutzung zugleich die Grenze der bebaubaren/ unterbaubaren Fläche. Innerhalb der Fläche Y ist eine Versiegelung des Bodens über die Summe der versiegelten Flächen des Bestandes und der mit der Umsetzung der Festsetzung Nr. 21 verbundenen Versiegelung hinaus nicht zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB“ Die zulässige Versiegelung im Bereich Y (darauf bezieht sich der zitierte Auszug aus Festsetzung 12) wird durch den Bestand der baulichen Anla- 				

				gen zum Zeitpunkt der Planerstellung und durch die Festsetzung 21 (Fahrrecht für das dahinterliegende Grundstück in einer Breite von 2,50 m) definiert. Dies entspricht einer Gesamtversiegelung von 250 qm. Die textliche Festsetzung 12 wird um diese absolute Zahl ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.				
01b	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbehörde	Hinweise – Bäume Wobringstraße, Tiefgarage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen in der Wobringstraße (1) sowie die Anlage von Tiefgaragen im WA 3 (2) - (1) Im Umweltbericht wird dargelegt, dass es sich bei der Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen um eine langfristige strategische Planung handelt. Der Verzicht auf die Festsetzung des Erhalts der vorhandenen Bäume bedeutet nicht, dass zugleich eine Genehmigung zur Fällung der Bäume auf Grundlage der Brandenburger Baumschutzverordnung in Aussicht gestellt wird. - (2) Ob die Regelungen zur Anlage der erdüberdeckten Stellplätze ausreichen, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern, wird durch den Umweltbericht nicht eindeutig geklärt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Eine Fällung von Bäumen in der Wobringstraße ist durch die Stadt Fürstenwalde nicht beabsichtigt. Durch die Festsetzungen im BP Nr. 18 soll abgesichert werden, dass bei Abgang dieser Bäume eine neue Allee entstehen kann. Änderungen in den Festsetzungen des BP werden nicht vorgenommen. ▪ Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Stellplatzanlage ist aufgrund der vorhandenen Grundwasserstände so platziert worden, dass nur eine geringfügige Tiefe der Gründung unter OKG notwendig ist. Nach derzeitigem Entwurfsstand zur Planung der Wohnanlage liegt das Höhenniveau der Gründungssohle Tiefgarage bei ca. 1,70 m unter Höhenniveau der Straße Altstadt (ca. 39,00 m ü. NHN). Die ursprüngliche Geländehöhe des Tiefgaragenbereichs liegt bei 38,00 bis 38,40 m ü. NHN. Die untere Wasserbehörde hat zu diesem Sachverhalt keine Bedenken geäußert. (s. auch S. 6 der Begründung zum BP). Änderungen in den Festsetzungen des BP werden nicht vorgenommen. 				
01c	Kataster- und Vermessungsamt	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Ausbauplanung für den Straßenbau sollte eine erneute Beteiligung des Kataster- und Vermessungsamtes vorgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an die nächsten Planungsebenen 				
01d	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Wasserbehörde	Keine Äußerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Äußerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01e	Landkreis Oder-Spree Umweltamt	Keine Äußerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Äußerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

	untere Bodenschutzbehörde								
01f	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 					
01g	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Untere Denkmal-schutzbehörde	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die geplanten Änderungen bestehen seitens der Denkmalbehörde keine Bedenken. Die am 12.10.07 abgegebene Stellungnahme behält ihre Gültigkeit. ▪ (Inhalt der Stellungnahme vom 12.10.07 - Im BP-Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt, jedoch besteht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens. Es wird ein archäologische Bestandsanalyse für erforderlich gehalten (zur Verhinderung von Unterbrechungen von Bauarbeiten). Diese kann zunächst unaufwendig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. - Hinweis auf geltende Gesetze im Zusammenhang mit Bodendenkmalen (Mitteilung der Termine für Erdarbeiten, Entdeckung von Bodendenkmalen, Ablieferungspflicht von Bodendenkmalen)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an die nächsten Planungsebenen, der Sachverhalt ist bereits als Hinweis in der Planzeichnung enthalten. 					
01h	Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt	Keine Bedenken, Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind folgende Punkte zu beachten: - Bei einem Umbau/ Ausbau von Anliegerstraßen und die damit verbundene Anbindung an Kreis-, Landes- o. Bundesstraßen ist vorher die Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen (Einmündungsbereiche Henry Hall und Altstadt in die L 35) - Die Erreichbarkeit der Grundstücke muß für alle Verkehrsarten gewährleistet sein. - Hinweise zu Bordsteinen und Fahrbahnmarkierungen - Hinweise für die weitere Ausbauplanung der Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an die nächsten Planungsebenen 					
02)	Regionale Planungsgemeinschaft Oder-land-Spree Beeskow 16.07.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 2. Änderung des BP befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird befürwortet. ▪ Die Stadt Fürstenwalde erfüllt gemäß Z 2.9 LEP B-B die Funktion eines Mittelzentrums. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 					

			<p>Gemäß LEPro 2007 § 5 (1) soll die Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Gemäß § 6 (3) LEPro 2007 soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind (hier Spreeuferbereich) erhalten oder hergestellt werden.</p>				
03)	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 6 Frankfurt (Oder) 06.08.09</p>	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der LEP B-B ist am 15.05.09 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan abgelöst. ▪ Die Prüfung des vorliegenden Planentwurfs (BP Nr. 18) mit den nunmehr gültigen Erfordernissen der Raumordnung hat ergeben, dass dieser befürwortet wird. die Siedlungsentwicklung soll gemäß LEPro 2007 § 5 auf Zentrale Orte (Mittelzentrum Fürstenwalde) ausgerichtet werden. Die Planungsabsicht nutzt Entwicklungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete (innerstädtische milit. Konversionsfläche) im Sinne der Grundsätze 4.1 und 4.4 des LEP B-B. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
04)	<p>Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost Frankfurt (Oder) 10.08.09</p>	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Der Planung stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. ▪ Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken zur Planänderung. ▪ Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb eines Umkreises von ca. 750 m befinden sich weder gebiete des Schutzsystems „Natura 2000“, nationale Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope n. § 32 BbgNatSchG. - Artenschutz – eine Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG ist auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht zu erwarten. - Allg. Hinweise – zum Verbot der Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, zum Verbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			der Zerstörung oder Beschädigung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten				
05)	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost Frankfurt (Oder) 31.07.09	Hinweise zu eigenen Planungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte eigene Planungen, die den BP Nr. 18 berühren können: - Die L35 befindet sich in der Vorplanung. Die bauliche Ausführung der Anbindung am km 1.301 ist mit dem Landesamt abzustimmen. Diese Anbindung ist entsprechend den Verkehrsbedürfnissen baulich anzupassen. Die Ausbauunterlagen sind dem Landesbetrieb zur Genehmigung vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der BP beinhaltet keine Vorgaben zur baulichen Anbindung an die Landesstraße (Dr.-W.-Külz-Str.). ▪ Information für die nachfolgenden Planungsebenen 			
06)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Frankfurt (Oder) 27.07.09	Hinweise zu Bodendenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass Bauvorhaben im Plangebiet zur Veränderung/ Teilerstörung der ortsfesten Bodendenkmale „urgeschichtliche und steinzeitliche Siedlungen“ führt. Folglich ist gem. § 9 (1) Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz eine denkmalrechtliche Erlaubnis, ggf. im Rahmen einer Baugenehmigung zu erteilen. Das Landesamt stellt als Denkmalfachbehörde das Benehmen zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis unter der Voraussetzung her, dass diese zum Schutz und zur Erhaltung des Bodendenkmals sowie zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht für den von Zerstörung bedrohten Teil der Bodendenkmale mit Nebenbestimmungen verbunden wird und alle Nebenbestimmungen (s. Anlage zur Stellungnahme – Verpflichtungen des Bauherrn zur Gewährleistung von wissenschaftlichen Dokumentationen und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde, Erdarbeiten dürfen nur unter Aufsicht der zuständigen Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde durchgeführt werden, die Denkmalfachbehörden bestimmen Ort, Art und Umfang der vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen, etc.) in den Erlaubnisbescheid/ Baugenehmigungsbescheid aufgenommen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Hinweis, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden sind, ist bereits auf der Planzeichnung vermerkt. ▪ Information für die nachfolgenden Planungsebenen/ für den Investor/ Bauherrn 			
07)	Brandenburgisches Landesamt für Denk-	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine denk- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

	malpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege 04.08.09		malpflegerischen Bedenken. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise: - Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, wird vom Landesamt ggf. eine weitere Stellungnahme abgegeben. - Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 					
08)	Deutsche Telekom Stahnsdorf 19.08.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 02.10.07 gilt unverändert weiter ▪ (Inhalt der Stellungnahme vom 02.10.07 - im Plangebietsbereich befinden sich Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG (Bestandspläne wurden übergeben) - die Aufwendungen der Deutschen Telekom sollten bei der Verwirklichung des BP so gering wie möglich gehalten werden. - es wird darum gebeten, fachliche Hinweise zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen in die Begründung des BP aufzunehmen (Trassenbreiten, Baumpflanzungen, Beschädigungsvermeidung), die Kabelschutzanweisung der Telekom wurde übergeben) 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
09)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Potsdam 24.07.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 09.10.07 behält weiterhin ihre Gültigkeit ▪ (Inhalt der Stellungnahme vom 09.10.07: - Die beschriebenen Änderungen werden aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft mitgetragen) 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
10)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 05.09.07	Hinweise zu bestehenden und noch notwendigen Leitungs-trassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise/ Forderungen bestehen seitens des Zweckverbandes keine Einwände gegen die Planung. ▪ Wegen der Errichtung des Regenwasserüberlaufbeckens (Sembritzkistr.) wurde es erforderlich, im Plangebiet des BP Nr. 18 neue Abwasserleitungen zu verlegen. Diese Arbeiten sind abgeschlossen. ▪ Hinweise: - Aus der Wobringstr. kommend verläuft eine Abwasserdruckleitung durch den Martinigarten zur „Altstadt“ und weiter zum ehemaligen 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

		<p>Hauptpumpwerk. Im Bereich des Martinigartens befinden sich zudem ein Be- und Entlüftungsschacht und 2 Revisionschächte des Abwassergefällekanals. Eine weitere Be- und Entlüftungsschacht befindet sich auf der ADL im Kreuzungsbereich zur „Altstadt“. Südlich der Bebauung an der Dr.-W.-Külz-Str. (Flurstück 125, Flur 106) befindet sich ein Abwassergefällekanal einschl. 3 Revisionschächte. (in der Anlage zur Stellungnahme sind Kopien der Bestandsunterlagen beigelegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forderungen - Abgleich und Anpassung des BP – in den Vorberatungen zur Planung des Zweckverbandes (Regenwasserüberlaufbecken) ist darauf hingewirkt worden, dass sich die neu zu errichten Anlagen im Öffentlichkeitsbereich befinden müssen. Die gewählte Trassenführung ist seinerzeit mit der Stadtverwaltung abgestimmt worden. Anhand der übergebenen Planunterlagen (BP Nr.18) war eine eindeutige Zuordnung des Leitungsbestandes zu den Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung nicht möglich. Die Anlagen des Zweckverbandes müssen sich nach Neufestlegung der Flurstücksgrenzen weiterhin im Öffentlichkeitsbereich befinden und frei zugänglich sein. - Für die Flurstücke 65 und 66, Flur 106 ist im Grundbuch zugunsten des Zweckverbandes eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Verlegen und Betreiben eines Mischwasserkanals DN 1000 mit Bebauungsverbot) eingetragen worden. ▪ Trinkwasserversorgung – Nutzungsfähige Trinkwasserleitungen sind in der Wobringstraße und in der „Altstadt“ vorhanden. Zur Trinkwasserversorgung der übrigen Bereiche sind das erforderliche Leitungsnetz und die Grundstücksanschlüsse noch herzustellen. ▪ Abwasserentsorgung – Nutzungsfähige Abwasserleitungen sind in der Wobringstraße und in der „Altstadt“ vorhanden. Der Gefällekanal südlich der Bebauung an der Dr.-W.- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungen (Zweckverband/ BP Nr. 18) sind im Rahmen der Planaufstellung aufeinander abgestimmt worden (entsprechend des jeweils vorhandenen Kenntnisstandes). ▪ Hinweis für die Stadtverwaltung, diese Punkte bei der bevorstehenden Neuaufteilung der Flurstücke zu berücksichtigen. 				
--	--	---	---	--	--	--	--

			Külz-Str. (Flurstück 125, Flur 106) einschl. der Revisionsschächte ist für eine Überbauung nicht mehr geeignet und muß erneuert werden. Zur Abwasserentsorgung dieses der übrigen Bereiche sind das erforderliche Kanalnetz und die Grundstücksanschlüsse noch herzustellen.				
11)	Wasser- und Schiffsamtsamt Berlin 09.07.09	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belange des Amtes werden durch die 2. Änderung zum BP (stand Juni 2009) nicht berührt. Bei Einhaltung der Planungsgrenze wird dem BP zugestimmt. ▪ Hinweis auf § 31 Bundeswasserstraßengesetz, wonach für Anlagen Dritter, wie Steganlagen, Grundwasserabsenkungen, Einleitungen in die Bundeswasserstraße ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Information an die nächsten Planungsebenen und die Ausführung 			

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
C – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB								
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.								

Im Anhang zum Abwägungsvorschlag befindet sich eine Aufstellung der zur 2. Änderung des BP Nr. 18 beteiligten Behörden/ Nachbargemeinden. Im Abwägungsvorschlag sind nur die Behörden/ Nachbargemeinden aufgeführt, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben. Die darüber hinaus in der Aufstellung aufgeführten Behörden/ TÖB/ Nachbargemeinden haben keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass diese keine Anregungen zum Verfahren vorzubringen hatten, hier also kein Abwägungsbedarf besteht.

Anhang

Mit Schreiben vom 09.07.2009 wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt:

1. Landkreis Oder-Spree, Planungsamt
2. E.ON e.dis AG, Regionalzentrum Fürstenwalde
3. EWE Aktiengesellschaft, Betriebsmeisterei Fürstenwalde
4. Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
5. Gemeinde Grünheide, Bauamt
6. Amt Odervorland, Bauamt
7. Amt Scharmützelsee
8. Amt Spreenhagen
9. Gemeinde Steinhöfel, Bauamt
10. Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5
11. Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle
12. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR mbH
13. Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost
14. Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
15. Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung
16. Landesbetrieb Straßenwesen, Hauptsitz Frankfurt (Oder)
17. Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
18. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege